

Merkblatt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD)

Teil B: Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien über den ELER
<http://www.leader.sachsen-anhalt.de/foerdergrundlagen/richtlinie-leader-und-clld-des-ministeriums-der-finanzen/>

1. Was ist Ziel der Förderung?

Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und der Erfordernisse des demographischen Wandels sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden. Die Förderung zielt insbesondere auf die nachhaltige Stärkung der ländlichen Entwicklung sowie Wirtschaftskraft ab. Dabei sollen neue Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums erprobt und angewandt werden, die unter anderem zu folgenden Zielen beitragen:

- Minderung der Abwanderung und Etablierung einer Willkommens- und Integrationskultur,
- Förderung interkultureller Initiativen sowie kultureller und touristischer Infrastruktur sowie
- Verbesserung der Stadt-Umland-Beziehungen sowie Erhöhung des Wissenstransfers.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden solche Vorhaben, die über Mainstreamvorhaben des EPLR 2014 bis 2020 hinausgehen. Das heißt Vorhaben, die nach den Richtlinien RELE 2014 – 2020 (RdErl. des MLU vom 10.7.2015, MBl. LSA 2016 S. 122) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder in wesentlichen Teilen förderfähig wären, können nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Gefördert werden die Vorbereitung (z. B. Studien), Steuerung (z. B. Projektmanagement, Begleitung der Vergabe) und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Einhaltung der Publizitätsvorschriften), die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- Strategischer Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge
- Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten sowie Erschließung neuer Potentiale (z. B. durch Zuwanderung)
- Verstärkung und Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere Vernetzung Stadt und Umland
- Entwicklung, Gestaltung und Vernetzung ländlicher Gebiete mit regional bedeutsamem kulturellem oder natürlichem Erbe
- Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Kultur-, Aktiv- und Naturtourismus, sowie des Gesundheitstourismus
- Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel
- Stärkung der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Erzeugnisse
- Entwicklung ländlicher Gebiete mit hohem Kultur- und Naturwert und Erhaltung der Biodiversität in Kulturlandschaften

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, wenn sie dem Endbegünstigten nachweislich nicht zurückerstattet und damit tatsächlich von diesem getragen wird.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts nach 3.1 a) der Richtlinie
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts; außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts nach 3.1. b) der Richtlinie
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und juristische Personen des privaten Rechts sind, wie z. B. Vereine, Verbände sowie anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften (als Körperschaften des öffentlichen Rechts) nach 3.1 c) der Richtlinie.

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung des Landes oder des Bundes am Stammkapital mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens trägt
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für folgende Fördergegenstände:

Fördergegenstand	Antragsteller					
	Gemeinden und Gemeindeverbände / juristische Personen des öffentlichen Rechts nach 3.1 a) der Richtlinie		Gemeinnützige Körperschaften/ anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften nach 3.1 c) der Richtlinie		Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts nach 3.1 b) der Richtlinie	
	Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds beträgt 100 % der öffentlichen Ausgaben. Die Begünstigten erbringen folgende Anteile an den öffentlichen Ausgaben:				Für die Finanzierung der Vorhaben können diese Begünstigten eine Zuwendung in Höhe von bis zu nachfolgenden Anteilen der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten:	
	Eigenanteil	Förderbegrenzung	Eigenanteil	Förderbegrenzung	Anteil	Förderbegrenzung
Projekte	mindestens 20 %	max. 350.000 €	mindestens 25 %	max. 350.000 €	bis zu 50 %	max. 50.000 €
Konzepte¹	mindestens 20 %	max. 16.000 €	mindestens 25 %	max. 15.000 €	bis zu 50 %	max. 10.000 €
Projektmanagement (für max. 2 Jahre auf Honorarbasis)	mindestens 20 %	max. 7.000 €/Jahr	mindestens 20 %	max. 7.000 €/Jahr	bis zu 50 %	max. 7.000 €/Jahr
Machbarkeitsstudien²	bis zu 10 %	max. 20.000 €	bis zu 10 %	max. 20.000 €	bis zu 90 % , max. 20.000 €	

¹ Im Sinne eines (groben) Planes, der die Maßnahmen zur Erreichung eines Ziels auflistet oder beschreibt. Im Ergebnis können z.B. mehrere Varianten zur Auswahl stehen.

² Bezogen auf die Durchführbarkeit eines konkreten Vorhabens (erweiterte Machbarkeitsprüfung). Das Ergebnis bedeutet im Wesentlichen ein positives oder negatives Votum zum Vorhaben (ja – nein).

Die vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten werden nur bis zur Höhe von 10 v. H. der als im Rahmen der letzten Mittelabforderung zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt. Die Höchstbeträge dürfen im Geltungszeitraum für denselben Verwendungszweck und für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden.

Finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände nach Nummer 6.3 Abschnitt 1 Allgemeiner Teil der Richtlinie haben die Möglichkeit einen Fördersatz i. H. v. bis zu 90 % zu erhalten. Hierzu wird auf das [Merkblatt Definition Finanzschwache Kommune](#) verwiesen.

5. Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Gefördert werden nur Vorhaben, die durch eine LAG beschlossen wurden, für die ein ausreichendes Budget (FOR) zur Verfügung steht und die auf der für das Antragsjahr beschlossenen Prioritätenliste der zuständigen LAG stehen. Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

- Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Verwaltung.
- Bei Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf Barrierefreiheit zu achten.
- Die Gesamtfinanzierung muss einschließlich der Erbringung des Eigenanteils und Tragbarkeit der Folgekosten gesichert sein.
- Bei Vorhaben von kommunalen Antragstellern sowie von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind in besonderen Fällen die prognostizierten Folgen und Erfordernisse der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen.
- Unbare Leistungen und Kosten für die Anschaffung von in Eigenleistung verbautem Material und Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Die Publizitätsvorschriften gemäß „LEITFADEN FÜR BEGÜNSTIGTE VON MITTELN aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“, zu finden unter https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/2017-02-17_ELER-Leitfaden_IKM_final.pdf sind einzuhalten.
- Weiterhin sind geltende vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten (Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm).
- Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre.

6. Was ist bei wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Tätigkeiten zu beachten?

6.1 Allgemeines

Die Richtlinie LEADER und CLLD sieht einen gesonderten Fördergegenstand zur Stärkung der Wirtschaft vor: Kleinunternehmen können insbesondere im Teil B über Nr. 2.7 a) der Richtlinie gefördert werden. Als Kleinunternehmen im Sinne der Richtlinie gelten solche Unternehmen, die bis 15 Mitarbeiter haben oder bis zu 2 Mio. Umsatz im Jahr erwirtschaften.

6.2 Beihilfenrecht

Bei der Förderung wirtschaftlicher bzw. unternehmerischer Tätigkeiten gelten aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts besondere Voraussetzungen.

Förderungen bzw. Beihilfen wirtschaftlicher Tätigkeiten dürfen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den freien Wettbewerb nicht verzerren.

Ziel ist der Schutz des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Art. 1 des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 gilt als Unternehmen jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform – die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn z. B. eine kommunale Infrastruktur gefördert werden kann, die nicht kommerziell genutzt werden kann z. B. Grünanlagen.

Die im Rahmen der Richtlinie LEADER und CLLD angewandten Regelungen greifen nur außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion und sind die sogenannten **De-minimis-Beihilfen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Form der Regionalbeihilfe**. Den Antragstellern kann daher entweder die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der KOM vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) oder unter anderen Fördersätzen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 - gemäß Abschnitt I, 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie - gewährt werden.

Ausnahmsweise können Beihilfen für Vorhaben kommunaler Zuwendungsempfänger auch nach der VO (EU) Nr. 360/2012 der KOM vom 25.04.2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden, wenn diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (vgl. ABI. L 114 vom 26.04.2012, S. 8).

Für den Fischereisektor gelten besondere Vorschriften.

Hierzu wird auf das [Merkblatt zur Beihilfe](#) verwiesen. Fragen können an das Landesverwaltungsamt gestellt werden, um u. a. die beantragte Maßnahme in die speziellen Vorschriften des europäischen Beihilferechts einzuordnen.

Hinweis:

Spezielle Auskünfte zum EPLR und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene gibt das Ministerium der Finanzen, EU-VB ELER – Email-Service: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de. Gleichfalls informiert die EU-VB ELER auf Nachfrage zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem fungiert sie als Beschwerdestelle gemäß Art. 74 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie.

An wen sind die Anträge zu richten?

Anträge sind **vollständig** und formgebunden im Original

(abrufbar unter https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm)

stichtagsbezogen³ zu richten an das:

Landesverwaltungsamt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

³ Die Stichtage werden von der EU-Verwaltungsbehörde ELER nach Absprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde auf der [LEADER-Netzwerkseite](#) bekanntgegeben.